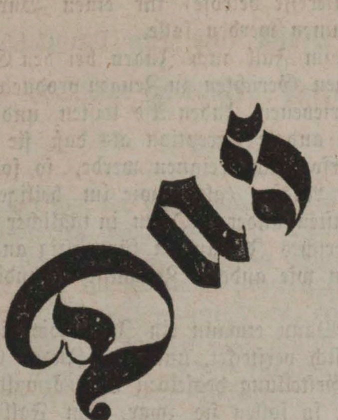
Nro 20. Prag den 3. Oktober 1867. IV. Jahrg.



Das Abendland.

Central-Organ

für alle

zeitgemäßen Interessen des Judenthums.

Pränumerationsbetrag ganzj. 3 fl.,
halbjahrig 1 fl. 50 kr.
vierteljährig 80 kr.
mit Postzusendung und Zustellung ins Haus
für's Ausland ganzj. 2 Thlr.
halbj. 1 Thlr. 15 Gr.

Verleger, Eigenthümer und verantwortlicher Redakteur D. Ehrmann.

Erscheint alle 14 Tage und zwar jeden 2. Donnerstag.
Administration Breite Gasse Nr. 109—V.
Inserate werden billigst berechnet.

Inhalt. Die Juden in Meklenburg. — Privilegium der böhm. Judenschaft ertheilt und bestättigt von Kaiser Ferdinand III. — Antwort auf das offene Schreiben meines verehrten Freundes Herrn Dr. A. Stein. — Das jerusalemitische Targum. — Das sechste Buch Mose. — Correspondenzen: Prag, Postelberg, Breslau. — Notizen: Prag, Wien, Troppau, Kolomäe, Polen, Agram, Wiesbaden, Frankfurt a. M., Paris, London, Algier, Chicago. — Inserate

Die Juden in Meklenburg.

Wir hatten öfters Gelegenheit über die verschiedenen Phasen der Judenfrage in Meklenburg zu berichten und haben erst unlängst gesehen, wie die beiden Städte Rostok und Wismar sich noch immer nicht gerne von ihren sogenannten mittelalterlichen Vorrechten in Bezug auf die Juden trennen. Die Wiedereröffnung des norddeutschen Parlaments gab den Juden Meklenburgs, vertreten durch die Gemeindevorstände neuerdings Anlaß demselben eine Petition um Gewährung ihrer Gleichberechtigung zu unterbreiten. In dieser heißt es unter anderem: Die meklenburgischen Judengemeinden haben sich unter dem 28. Feber d. J. erlaubt beim hohen Reichstag zu beantragen, daß der geheiligte Grundsatz der bürgerlichen Gleichstellung in Bezug auf die Meklenburger jüdischen Glaubens zur Ehre des deutschen Vaterlandes zur Geltung komme und dem auf ihnen schwer lastenden Ausnahmszustande ein Ende mache. Nicht bloß im Reichstage selbst, sondern auch in den geachtetsten Organen der Presse im In- und Auslande hat diese Petition die lebhafteste Sympathie geweckt. Wenn sie gleichwohl in Folge der Vorberathung namentlich über Artikel 3 des Verfassungsentwurfs von dem hohen Reichstag für erledigt erachtet worden ist, so haben wir das doch nur in diesem Sinne aufzufassen vermocht, daß das Recht der baldigen Durchführung und Feststellung der Verfassung als höchstes Ziel derzeitig erstrebt und es der nahen Folgezeit vorbehalten sei, das für die Machtstellung und Entwicklung unseres deutschen Vaterlands überaus segensreiche Werk von dem Flecken zu reinigen, daß noch ein Theil der zum norddeutschen Bunde zählenden Staatsangehörigen um seines religiösen Bekenntnisses willen im Genusse der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte auf eine unerhörte Weise gekränkt werde. Der hohe Reichstag tritt heute zusammen um unter des Allvaters Segen mit dem Ausbau der norddeutschen Verfassung zu beginnen. Wie viele Tausende Deutschen Brüder dem sich versammelnden Reichstage die schönsten Hoffnungen auf das immer herrlichere Emporblühen des Vaterlandes entgegentragen, so belebt auch die meklenburger Juden insbesondere der Gedanke, daß dieser Reichstag dazu bestimmt sein werde uns aus der Finsterniß zum Lichte zu führen und uns das höchste der irdischen Güter, volle Glaubens- und Gewissensfreiheit zu gewähren. Das Jahr 1867 wird, Dank sei es dem Reichstage, dem auf den Juden Meklenburgs ruhendem Drucke ein Ende machen. In dieser Zuversicht verharren wir etc. etc.

Privilegien der böhmischen Judenschaft
ertheilt und bestättigt von Kaiser Ferdinand III.

von Leopold Wolf in Prag.

(Schluß.)

Das Büchsermacher Handwerk aber, wie inngleichen auch Schwertfeger, Platner und andere unlitairische Handwerke unter ihnen zu treiben, solle ihnen ganz und gar inhibiret, eingestellet und verbotten sein.

Zum Zehenten. Endlichen weil die in diesem Unserm Erb-Königreich Böheim wohnende Juden bei ihren also zu gelassenen Wohnungen, Aufenthalt, ob specificirten Gewerb, Nahr- und Handthierung ins gesammt von Altershero in Form einer Gemeind verfasset, ihnen Eltiste und Richter vorgesetzt, selbige auch jedesmal auf Verordnung Unserer Königlichen Böheimischen Cammer durch gewisse hierzu Deputirte Commissionen in Eid und Pflicht genommen werden.—

Als lassen Wir es gleichfalls bei diesem alten Herkommen bewenden: Wie weit sich aber diese ihre Jüdische Instanz erstrecken, wie sie in ihren gerichtlichen Processen verfahren, und wie man sich gegen ihnen bei den gerichtlichen Rechtsinstanzen und Gerichten in einen und andern verhalten solle hernach gesetzter Maßen gnädigst declariren, erläutern und erklären, Nämlich: Wann ein Christ einen Juden Schulden, Darlehen, Verpfändung oder anderer Civil-Sachen halber wie die Namen haben mögen, zu besprechen oder zu

beklagen hätte, er denselben, da er ein Prager Jud bei dem Altstädter Rath und Gericht, in anderen Stadien aber und auf dem Land vor jedes Orts, wo der Jud wohnhaft, Christlicher Obrigkeit mit Recht vornehmen.

Zum Fall aber ihme Christen, den Juden bei seiner Judischen Instanz, darinnen er Christ die Election haben, und solches in seinem freyen Willen gestellet sein solle, zu conveniren, mehrers beliebte, er solches zu thun befugt seye sie beederseits ordentlich gegen einander verhört, durch wieder einen seßhaften Juden, der nicht de fuga suspect noch ausreissens halber verdächtig ist, der Process mit der Execution oder Arrest angefangen, sondern bei allen Instancien dem Gerichtsbrauch gemäß gebührlich verfahren, und all da, wo die Klag am ersten anhängig gemacht, der Stritt zum Ende gebracht salva Appelatione darinnen erkennet, und ausgesprochen werden.

Und wann als dann in dergleichen Civilsachen die Judische zugelassene Gericht den Juden in ihre Verhaft genommen, sie denselben bis zu volliger Sachenerörterung in der Christen Gefängniß erfolgen zu lassen nicht schuldig sein. Da aber andern Criminal Spruch und Verbrechen mit unterlieffen, selbigen Christlichen Gericht, worunter der gefangene Jud seßhaft, alsbald ohne einigen Aufenthalt heraus geben und liefern sollen.

Eilftens. Da aber Jud gegen Juden in Strittigkeit geriethe, in prima Instantia nicht für das christliche Recht gezogen, sondern bei dem Judischen Eltiften und Gericht, so aber Uns ebenmäßig, als den vorigen Königen geschworen, verpflichtet sein sollen, erörteret und darinnen (doch gleichfalls salva Appelatione) erkennet werden.

Zwoelftens. Insonderheit auch von keinem Stadtrichter weder in Prager noch anderen Stadten und Orten auf einen Angesessenen seine eigene erkaufte Wohnung habenden Juden einiger Schulden, oder anderer bürgerlicher Sachen halber, das Rechtgeld demselben allsogleich in Verhaft zu ziehen genommen, sondern dergleichen jederzeit zum ordentlichen Recht, es könnte dann der Kläger zu Recht genugsam erweisen, daß beklagter Jud nicht Solvendo oder sich eines Ausreissens bei ihm zu befahren wäre, remitirt, und allda beklagt werden.

Zum dreyzehnten. Wie wir dann auch der bishero zuweillen attentirten Repressalien und Aufhaltungen halben, Ihnen Juden diese Gnad gethan, und Statuiret, daß hin füro sie Juden fremder Christen oder Juden Schulden wegen mit keinem Arrest oder Gefängniß belegt, noch sonsten ersatzlicher Weise in Schaden und Unkosten gebracht, sondern ein jeder Glaubiger seinem selbst Schuldner selbsten zu besprechen angewiesen, also kein unschuldiger Jud für ein schuldigen Christen oder Juden angehalten, vielweniger aber Ihne Eltiften und Gemeinde eines Privat Juden Schulden halben (sie hätten sich denn hierzu selbsten verbindlich gemacht) angefochten, noch Ihrer der Gemeinde selbst eigenen Schulden wegen ohne Unserem Befehl oder (da Wir nicht zugegen waren) Unserer hinterlassener Statthalter billig mäßigen Verordnung mit Sperrung ihrer Schulen und Tandel Markts, oder militairischen Execution wider sie verfahren werden solle.

Vierzehntens. Wann auch die Juden bei den Christen hohen oder Nieder Gerichten etwan Rechtsfertigungen und Process haben und führen möchten, so sollen sie mit Abführung der Gerichtsgebührnisse höher nicht, als die Christen gesteigert, sondern denselben hierinnen gleich gehalten werden, auch alle andern Beneficia juris et processus zu gewiesen habe!

Fünfzehntens. Anlangend der Juden Burgschaft setzen und ordnen Wir daß, wann ein Jud einen in bürgerlichen Sachen verhaften Juden aus der Gefängniß ausbringen wollte, und die Eltifter, daß der Bürg wirklich angesessen, und dessen Haus anderwärts mit übermäßigen Schulden nit officiret, er also zu solcher Bürgschaft genugsam wäre, unter ihren gewöhnlichen Gemeind-Insiegel attestiren und bezeugen würden, derselbe obgedachter Massen (außer da es Unser selbsteigenes Interesse betröfe) für einen Bürger zu gelassen, und angenommen werden solle.

Sechzehentens. Zum Fall auch Juden bei den Christen oder ihren selbst eigenen Gerichten zu Zeugen producirt, daß sie den ihnen vorgeschriebenen Juden-Aid leisten und ablegen, und sonsten keine andere Exception als daß sie Juden waren, wider ihre Person sich ereignen werde, so solle derselben Deposition und Aussag (gleich wie im heiligen Römischen Reich und sonsten anderer Orten in täglicher Observanz) ist) bei allen Gerichts Instanzien für gültig angenommen und im Urtheilen wie andere Zeugnisse attendirt und beobachtet werden.

Siebenzehentes. Wann etwann ein Jud (wie bisweilen zu geschehen pfleget) sich verstecket, und den Juden Eltiften die Herfürsuch- und Gestellung desselben mit Gewalt zugemuthet werden wollte, so sollen sie zwar, zum Fall sie ein solchen Juden wissen würden, ihne unweigerlich zu exhibiren und vor Gericht zu stellen schuldig sein.

Wo sie aber hierumen keine Wissenschaft hätten, auch dessen nicht zu überführen waren, noch der Christ das Haus, wo derselbe sich also verbergende zu finden oder anzutreffen mit Grund weisen oder benennen könnte, Sie Eltiften selben Juden zu suchen, nicht angehalten, noch der Gemeinde derentwegen ihre Schulen und Nahrung versperrt, noch auch wieder, Sie Eltiften, wann ein Jud, den sie seines Verbrechens halber befängnissen und bestrafen thäten, aus boshaften Gemüth sich ihnen zu rechnen, etwas auf sein erdichten, und angeben möchte, nicht allsogleich mit der Execution sondern nachvorgehend ihrer Vernehmung cum cause cognitione praecedire.

Achtzehentens. Wann auch schlüßlichen etwann ein Uebelthäter, vor oder nach der Fasten, auf einen Jud bekennete, doch denselben weder in Person kennete, noch sonsten mit anderen erkenntlichen Umständen zu beschreiben wusste, nicht alle Juden (wie zu vor bisweilen geschehen) zu dem Uebelthäter in die Gefängniß, noch der Uebelthäter unter den Juden herum geführet, sondern vermög der Rechte mit Anstellung einer Inquisition procediret und verfahren werden, solches auch, wie nicht weniger alle Unsere vorgehende Concessionen, Confirmationen und Declarationen, nicht allein die hier zu Prag, sondern auch alle andern in diesen Unsern Erbkönigreich Böheim unter Unserem Schutz wohnenden Juden von männiglich unturbirt und ungehindert zu genießen, und derselben sich zu erfreuen haben.

Und gebiethen hierauf allen und jeden Unseren Inwohnern und Unterthanen in Unsern Erb Königreich Böheim, was Würden, Stands oder Wesens die seye, hiermit ernst und vestiglich, daß sie gedachte Judenschaft bei diesen Unsern ihnen gnädigst confirmirt- bestättigt- renovirt- und verneuerten Privilegien und Begnadigungen ruhiglich verbleiben lassen, sie dabei schützen und handhaben, auch ihnen hierinnen einigen Eintrag nicht thun, noch andern zu thun verstatten, so lieb einem jedweden seye Unsere schwere Straf und Ungnad und dazu derer in oft gedachter Unseres Hochgeehrtesten Herrn Vaters Christmildesten Angedenkens ihnen ertheilten Confirmation einverleibten Pöen der dreysig Mark lothigen Goldes, die ein jedweder, so oft er freventlich darwider handelte, Uns in Unsere Kammer unnachläßlich zu bezahlen verfallen seyn solle, zu vermeiden.

Das meinen Wir ernstlich mit Urkund des Briefs, besiegelt mit Unseren anhangenden Kaiser- und königlichen größeren Insiegel. Der geben ist auf unsern königlichen Schloß zu Prag den achten Monats-Tag Aprilis in sechzehenhundert acht und vierzigsten Unserer Reiche, des Römischen im zwoelften, des Hungarischen im drey und zwanzigsten und des Böhmischen im ein und zwanzigsten Jahre.

Ferdinand

Georg Comes de Martinetz   Ad. Mandatum Sca Caes
Ris Bohae Cancellarius   Majestats proprium

Albrecht v. Collovrath
J. v. Luckenberg.

Antwort auf das offene*) Schreiben

meines verehrten Freundes Herrn Dr. A. Stein.

(Schluß.)

Statt auf die Anmerkung 2. des מגן אברהם zum Orach Ch. Kap. 8 zu fallen und mit dem populären Scholiasten darüber zu streiten, ob man den Tallith bis zum Munde oder bis zum Bartgrübchen ziehen soll, eine Digression, deren Zweck gar nicht einzusehen ist, erlaube ich mir Ihren Blick auf die Anmerkung 4 zu lenken, wo es im Namen des תרומת הדשן heißt: ועטוף בכל דוכתא משמע עטיפת הראש. Allerorten bedeutet עטוף Umhüllung des Kopfes.

Zur Talmudstelle Sab. 10 a. . . . מאימת התחלת דין משיתעטפו הדיינים „Die Gerichtsverhandlung beginnt, sobald die Richter sich einhüllen," bemerkt Raschi: Die Richter hüllten sich ein, damit sie den Kopf nicht da und dorthin wenden, und in ihrer zur Rechtsprechung nöthigen Geistesruhe ungestört bleiben. Daraus ist zu entnehmen, daß Raschi unter עטוף, עטיפת הראש verstanden habe.

Im Talmud Moed Katan 24 a wird darüber debatirt, ob am Sabbath, wo jede öffentliche Trauer untersagt ist, die den Leidtragenden in der ersten Trauerwoche zur Pflicht gemachte Kopfverhüllung, gestattet sei. Rab bejaht dies, weil er dafür hält, daß auch für Leidtragende, nur die allgemein gebräuchliche Kopfeinhüllung vorgeschrieben wäre, daher dieselbe nicht als Merkmal der Trauer auffällig sei. Samuel hingegen stellt den Grundsatz auf, daß zur Erfüllung jener Trauervorschrift eine umfangreichere, den größten Theil des Gesichtes*) verdeckende Umhüllung, nach Art der Araber, erforderlich sei כל עטיפה שאינו כעטיפת ישמעאלים אינו עטיפה, und hält demzufolge diese ungewöhnliche, auffallende nur in Trauerfällen übliche Vermummung am Sabbath für unstatthaft. Es resultirt hieraus nicht nur, daß die den Kopf theilweise einschließende Gewandung üblich war, sondern auch, daß man eine solche unter עטיפה überhaupt verstanden habe.

Wenden wir uns nun zu dem Angelpunkte unserer Kontroverse, zu der bestrittenen Stelle in Orach Chajim.

Sie, geehrter Freund, hatten behauptet, „daß selbst vom Schulchan Aruch weiter nichts gefordert werde, als daß man während des Sprechens להתעטף בציצית, und dann noch solange, als man vier Ellen weit gehen kann, seinen ganzen Leib darin einhülle, dann aber mag man nach seiner Bequemlichkeit כדרך בני אדם es um- oder anlegen, wie man will." Wenn ich mir nun dagegen zu sagen erlaubte, es wären hier die Worte ungenau, unrichtig und sinnentstellend übertragen, so war ich weit entfernt damit Ihrer bekannten Wissenschaftlichkeit noch Ihrer Wahrheitsliebe nahe treten zu wollen, und habe bloß in dem Umstande die Erklärung gesucht, daß so mancher Gelehrte im Eifer der Polemik durch gefärbte Gläser sieht, die ihm die Dinge nicht in dem gehörigen Lichte erscheinen lassen.

Daß aber sowohl die Zusammenstellung und die Aufeinanderfolge der Sätze, als auch die Bedeutung mancher derselben im Urtexte eine ganz andere sei und einen andern Sinn ergebe, als in der oberwähnten Uebertragung, will ich hier haarklein nachweisen.

Es ist ungenau, daß daselbst eine ausschließliche Bekleidungsweise **während des Sprechens der Eulogie** vorgeschrieben sei, denn von dieser ist in dem ganzen Kapitel nur im §. 1 die Rede, wo nichts sonst bestimmt wird, als daß dieselbe so wie die Einhüllung stehend zu geschehen habe.*)

Es ist unrichtig in der Stelle: Man hülle sich ein, und bleibe so lange als man vier Ellen weit gehen kann, eingehüllt, (§. 3) das ויתעטף mit der Einhüllung des Leibes zu erklären, da unter עטוף auch hier, die des Hauptes zu verstehen ist. Dies bezeugt die in der bezüglichen oberwähnten Anmerkung 4 des מגן אברהם angegebenen Motivirung ד"א דבעו דווקא עטוף ועטוף בכל דוכתא משמע עטיפת הראש, diese Umhüllung ist deshalb erforderlich, weil manche (Dezisoren) auf die eigentliche עטיפה bestehen, und darunter allenorten עטיפת הראש begriffen ist." Es geht dies überdies auch aus dem Zusammenhange klar und deutlich hervor. Sie greifen, nachdem Sie im Vordersatze gemäß §. 3, über die erste Einhüllung, für die Zeit als man vier Ellen weit gehen kann, gesprochen, sonderbarerweise im Nachsatze, der das was nachher geschehen soll, festzustellen hat, plötzlich auf einen anderen, vorhergehenden, den §. 2 zurück, und sagen „d a n n mag man ihn nach Bequemlichkeit כדרך בני אדם umlegen u. s. w. Wozu dies? Warum denn in die Ferne schweifen, sieh! das Gute liegt so nah. Folgt doch im Urtext ein ganz anderes „dann;" und spricht sich derselbe §. 3 ordnungsgemäß fortfahrend, nachdem vorher schon von der Bedeckung des Kopfes mit dem Thallith die Rede war, mit den Worten aus ואח"כ ימשכנו מעל ראשו וילבישנו, „dann könne man ihn vom Kopfe nehmen und anziehen." Freilich gibt das, nach Ihrer Interpretation das frühere יתעטף keinen rechten Sinn, aber dieses יתעטף bedeutet auch hier wieder die Umhüllung des Hauptes, und der Gegensatz besteht darin, daß für den Beginn der Zeremonie die עטיפה, die Umhüllung des Kopfes verlangt wird, während nachher die לבישה, die des Leibes genügt.

Auch der §. 2 bezieht sich auf diese Kopfverhüllung und besagt, daß עטיפה hier nicht strikt zu nehmen, sondern die Umhüllung des Kopfes fakultativ sei, פעמים בכסוי הראש פעמים בגלוי הראש.

Am Allerwenigsten heißt aber כדרך בני אדם שמתכסין בכסותן „ein An- oder Umlegen, nach Bequemlichkeit, wie man will," wie Sie anfänglich in Nro. 10 oder selbst „nach der Lebensweise der Menschen" wie Sie nun in Nro. 17 d. B. übersetzen, sondern „wie es üblich, wie es unter den Leuten Brauch das Kleid anzuziehen ist".*)

Nun frage ich Sie, geehrter Freund! ist es etwa üblich, daß man den Rock, Frack oder allenfalls die Čamara, statt gehörig anzuziehen, zusammengefaltet über den Nacken um die Schultern legt? Möglich, daß dies vielleicht Zukunftsmode wird, vorläufig aber, so lange dies nicht דרך בני אדם ist, kann man sich bei derartigen Thalithanlegungen, wenigstens nicht auf diese Schulchan Aruchstelle berufen.

Das Kleid meinen Sie „hat mit der Religion gar nichts zu thun, nur die Zizith sind gesetzlich." Aber Sie hatten ja selbst hervorgehoben, daß nur ein 4eckiges Kleid zizithpflichtig ist. Nun eben so, wie die Form eines solchen Kleides, ist auch die Tragweise vorgeschrieben, oder vielmehr, daß es wirklich getragen und angezogen werde. Den zusammengefalteten Thalith aber über die Schultern legen, ist gar keine Tragweise; es ist ganz dasselbe, als ob man ihn un-

---

*) Im vorigen Nr. ist ebenfalls offene „anstatt erstere" zu lesen.

**) עד גובי דדיקנא ist nähmlich nicht die Gränze nach oben, wie Sie verehrter Freund zu glauben scheinen, sondern nach unten, denn die Verhüllung geschah dadurch, daß das Kleid von rückwärts über den Kopf bis in das Gesicht gezogen wurde, wie es auch bei uns im Abendlande bei manchen geistlichen Ordensbrüdern mittelst der Kapuze geschieht.

*) Auch die Bemerkung des משאת בנימין, die wenn auch vom מגן אברהם zu §. 1, doch von dem עטרת זקנים zu §. 2 zitirt wird, und von der Sie sagen: „Es heißt da: Diejenigen, w e l c h e b e i m S p r e c h e n d e s S e g e n s s p r u c h e s, das schon zusammengelegte Gewand umlegen, u n d s o d e n S e g e n s s p r u c h s p r e c h e n, thun nicht ihre Schuldigkeit," lautet im Orginal: ואותן המניחין הטלית המקופל ומשלשלין אותו סביב הצוואר על כתפיהן לא יצאו ידי חובתן. Ich gestatte mir nun die Frage, wo finden sich die von Ihnen gebrauchten hier gesperrt gedruckten für Ihre Ansicht entscheiden sollende Worte im משאת בנימין?

*) Der ט"ז bemerkt unter diesem Schlagwort כדרך בני אדם: „Obwohl bei einem Leidtragenden eine über den Mund reichende Verhüllung gefordert wird, so wird doch in Bezug auf die Zizithpflicht, ungeachtet des Wortes להתעטף in der Eulogie, nur die übliche Bekleidung כדרך מנהג בני אדם verlangt.

ter dem Arm trüge, oder neben sich hinlegte. Er ist dann nicht zizithpflichtig, und es kann daher auch auf diese Weise das Zizithgeboth nicht erfüllt werden. Und geschieht jenes während des Lesens des Schma, so ist nach Analogie des Ausspruches כל הקורא ק"ש בלא תפלין כאילו מעיד עדות שקר בעצמו (Berachoth 14 b.), welcher Mann ja auch nicht sagt „hier stehe ich mit angelegten Tefilin, ähnliches auch da anwendbar.

Und wenn man dabei die ציצית noch so fest in der Hand hielte, so wäre es doch eben so als lägen sie mit dem טלית ruhig im Beutel (מונח בקופסא) da man in diesem Moment nicht mit dem dazu gehörigen Gewande bekleidet ist, ohne welchen Umstand aber eine Erfüllung dieses Gebotes undenkbar ist.

Die Funktion der אבלים als Vorbeter; hatte ich wohl vorübergehend erwähnt, aber ihre Zulassung nicht urgirt, weil ich überhaupt nur positive Gebilde der synagogalen Reformen einer Kritik zu unterziehen die Absicht hatte.

Was die praktische Seite der Kadischfrage anbelangt, so scheint mir auch die nicht so unlösbar, als Sie verehrter Freund, solche darstellen. Wenn in den Gemeinden, in welchen Sie früher lebten, sich oft 50 אבלים zugleich zum Kadisch meldeten, so muß daselbst ein sehr ungesundes Klima, das Land ein ארץ אוכלת יושביה sein. In der hiesigen Gemeinde, die doch wohl nicht zu den kleinen zählt, in einer ihrer größten Synagogen, der ich angehöre, fand ich bloß eine derartige Konkurrenz von höchstens 3—4 Personen, und dies nur selten. Da ist also bei den vielen zu vergebenden קדישים, der Ausgleich nicht schwer.

Den Spruch des Rabbi Jose (Sab. 118 b.) mit dem Talmud in Ketuboth 24 b. in Einklang zu bringen, ist nicht meine Sache. Es haben sich auch schon viele Kommentatoren mit der Erklärung abgemüht; für die plausibelste halte ich die des R. David Lövi im Ture Schab (O. Ch. 128. 2), daß R. Jose damit nur die Achtung, die er von den Ansichten seiner Kollegen hatte, ausdrücken wollte. Er wollte sagen, daß er ihnen mehr Glauben, als sich selbst schenkte, so daß wenn sie ihm sagen würden, daß er ein Kohen sei, er es für wahr halten möchte, obwohl er bisher sich des Gegentheils bewußt war. Uebrigens ist die Stelle offenbar hyperbolischer Natur.

Der Tosaphist R. Jizchak sagt keineswegs, daß er gegen das Sprechen des Priestersegens von Seite eines Laien kein Bedenken habe, sondern daß er den Grund des Verbotes nicht kenne, woraus eben ersichtlich ist, daß er ein solches voraussetzte.

Mit diesem Schreiben halte ich die Debatten über die berührte Themata meinerseits für geschlossen. Sollten Sie geehrter Herr Dr. noch fernere Beschwichtigungen für mich der Öffentlichkeit übergeben, so werde ich dieselben mit aller Achtung stillschweigend hinnehmen. Ich fürchte, daß die geehrten Leser d. B. diesen Gegenstand nachgrade für genug besprochen halten, und rufen dürften: Das ist ein Thalith mit 4 Ecken, und doch kein Ende.

Simon Hock.

Das jerusalemitische Targum.

a Targum der Sprichwörter.

von Dr. M. Duschak.

(Fortsetzung.)

Dieses Targum ist nichts anders als eine andere Recension der Peschito, indem es dieser sowohl dem Ausdruck als dem Inhalte nach ganz ähnlich ist. Daher so viele Uebertragungen und Lesearten, welche der Septuaginta entnommen sind, ein Verfahren, welches nur den christlichen, aber nicht den jüdischen Uebersetzern eigen war, daher dieses Targum ganz einfach, ohne hagadische Ausschmückungen, von denen es in den andern jer. Targumim wimmelt. Der Anfang Kap. 1, 1—5 ist genau eine Abschrift der sirischen Uebersetzung. Eben so V. 6. 8. 10. 12. 13. II. 9. 10. 13. 14. 15. III 2. 9. IV 1. 2. 3. 26. V 1. 2 4 5. VIII 27. 3. 4. 5. 17, 22. übersetzen beide das Hapaxlegomen נְהֵה mit Körper- גוה = גויה. 19. 6. haben beide statt כל הָרֵעַ, כל הָרָע gelesen, und übersetzen. Jeder Schlechte schmeichelt dem Manne der Geschenke. 10, 3. lesen beide הון 24, 5. haben beide aus der Septuaginta die Leseart בְּעֹז mehr als Kraft. 15, 4. haben beide die paraphrastische Erklärung. Wer von seinen Früchten genießt, wird gesättigt. 26, 10. lesen beide וּשְׂבַר עֹבְרִים 27, 16 וְשֵׁם יְמִינוֹ יִקְרָא 7, 22 setzte man in beiden eine verschiedene Leseart voraus, während nur eine verschiedene Exegese obwaltet. Der Chaldäer übersetzt: wie ein Hund, der Syrer: wie ein Kalb. Allein עכם bedeutet Fessel arabisch, Fußfessel des Kamels, mit welcher der Vorderkopf und Vorderfuß an einander gebunden werden. Nun ward die Fessel für den Gefesselten genommen, und um den Fesselträger zu bezeichnen, nahmen beide ein ihnen beliebiges Thier. Wenn der Chaldäer und Syrer weiter übersetzen: Wie ein durch einen Pfeil in der Leber getroffener Hirsch so muß ein Glossator das איל für אויל genommen, und der Hirsch als das bezeichnete Thier verstanden haben, welche Glosse von dem Chaldäer und Syrer zum spätern Verse genommen wurde. 15, 19. übersetzt der Chaldäer „Lerne Vernunft, was im Texte gar nicht angedeutet. Allein der Syrer hat „lerne ihre Wege“ was dann jener figürlich nahm. 29, 9. übersetzt der Chaldäer „Männer des Spottes blasen die Lüge an, da aber im Texte קריה steht, so muß der Chaldäer das im Syrer vorkommende כרכא für כדבא gelesen haben, indem das ד und ר nur durch die verschiedene Stellung des Pünktchens im Syrischen sich unterscheiden. H. Reifmann machten noch auf Folgendes aufmerksam: 27, 3. heißt es im Chaldäer לא תקרב לעתירא, also statt לא תגע לא תגש so auch der Syrer die Verachtung des Reichthums ist aber keine jüdische sondern eine christliche Tugend. 30, 31 Kochbe Jizchak 1862 S. 92 die übrigen dort von H. Reifmann allegirten Belege sind nicht neu, und finden sich in Eichhorns Einleitung 1 Thl. der Verf. dieses Targums hat eine sirische Uebersetzung zu Grunde gelegt, aber dabei den hebräischen Text selbst, oder eine andere bereits vorhandene, aus dem hebräischen Original verfertigte chaldäische Uebersetzung der Proverbien zu Rathe gezogen; und nach Gutbefinden gebraucht.

(Fortsetzung folgt.)

Das sechste Buch Mose.

Die Augsburger allgemeine Zeitung vom Sonntag den 15. September d. J. bespricht in ihrem literarischen Theile unter Anderem auch ein Buch: Mose Prophetie und Himmelfahrt. Aus dem Codex zu 1.mal in's deutsche übersetzt von Dr. Volkmar, Prof. der Theologie in Zürich. Leipzig Fues Verlag 1867. — Dieses Werk ist gewiß eines der interessantesten der Neuzeit, denn es soll das „sechste Buch Mose vorstellen, nach welchem man Jahrhunderte lang vergeblich gesucht hat. — Schon das Schicksal desselben biethet großes Interesse. — Vor etwa 30 Jahren wurden in der Ambrosiana zu Mailand alte Pergamentblätter mit einer mittelalterlichen Skriptur entdeckt, unter welcher eine noch weit ältere Schrift hervorschimmerte. — Man versuchte die neuern Schriftzeichen auszulöschen und die ältern Buchstaben durch einen chemischen Prozeß wieder aufzufrischen. — Doch da die Leute, die sich damit beschäftigten, keinen rech-

ten Begriff von ihrem Unternehmen hatten, und der Inhalt, soweit er entziffert werden konnte, dem neuern Geschmacke anstößig erschien, ließ man die Arbeit wieder ruhen und vermied, ja verhinderte die weitere Berührung des Manuscripts; bis Dr. Ceriani, ein sehr wissenschaftlich gebildeter und dabei unabhängiger Mann, als Bibliothekar der Ambrosiana die Sache neuerdings in die Hand nahm und 8 genau zusammenhängende Pergamentblätter fand mit einer Schrift, die bisher nirgends bekannt war, — (Leider ist nicht näher angegeben, welcher Art die Schrift war.) mit Ausnahme einer einzigen Stelle am Anfang. — Aus dieser Stelle sei aber ersichtlich, daß das ganze das „sechste Buch Mose" in seinen wichtigsten Parthien enthalte. Das Aufgefundene bildet nämlich den bedeutendsten Theil eines Mose Apokryphums, das unter dem Titel: „Assumtio Mosis," (weil es den Gesetzgeber lebend zu Gottes Thron aufsteigen lässt) ein angesehenes Andachtsbuch der altchristlichen Kirche war. — Das Buch selbst heißt sich „Prophetia" und beginnt demgemäß mit einer aus dem Munde des sterbenden Mose geschöpften Enthüllung der Zukunft. Seinem Charakter nach ist es ein Erbauungsbuch, das mit großer Energie zum treuen Festhalten an den Geboten des einzigen Gottes mahnt und trotz aller Bedrängnisse den der einstigen Sieg des Gottesreiches über den Götzendienst und die zwar furchtbar dräuende, aber innerlich ausgefaulte, römische Weltmacht verkündet. — Der Schluß ist noch nicht vollständig bekannt, doch lässt er sich nach Anführungen in altchristlichen Schriften also construiren: Nach Mosis Tode tritt der Erzengel Michael herzu, um seinen Leichnahm zu begraben, dagegen aber erhebt sich der Satan, der sich desselben bemächtigen will. Die Disputation, die sich darüber erhebt, endigt mit dem Siege des Princips der Gottesverehrung. — Nach Volkmar ist es nach dem Sturze der letzten und furchtbarsten Erhebung Judäas gegen die Götzendienermacht Roms (137—138 nach Christus) mit Rücksicht auf das Martyrium R. Akibas von einem schriftgelehrten Pharisäer verfaßt worden, und hat für die Geschichte sowol, wie für neutestamentliche Kritik großen Werth. — H. K.

Correspondenzen.

Prag. (Literarisches) In der Schletter'schen Buchhandlung zu Breslau, die neulichst auch ein Verzeichniß ihrer Verlags- und Commissionsartikel aus dem Gebiethe der jüdischen Literatur ausgegeben hat, ist erschienen: Hanna, ein Gebetbuch für isr: Frauen von Freund, welches seiner Reichhaltigkeit und seiner für die Andacht geeigneten Sprache wegen, empfohlen zu werden verdient. In demselben Verlage sind auch liturgische Compositionen von dem wackern Cantor Deutsch in Breslau erschienen, die von Fachmännern sehr gelobt werden. — Herr Wilhelm Ochs, Hauptschuldirektor zu Verbó (Ungarn) hat ein Schriftchen veröffentlicht unter dem Titel: Die nicht geeigneten Bibelstellen in der jüdischen Volksschule. Der Verf: ist gegen jede Ausscheidung gewisser für die Jugend nicht geeigneter Bibelstellen beim Unterrichte, und behauptet, der Pentateuch müsse in seiner Integrität und auch in seiner Ordnung der Jugend beigebracht werden. Die befürchteten Nachtheile, meint Herr Ochs, könnten durch eine zweckmäßige Lehrmethode, die auch in dem Schriftchen ausführlich erörtert wird, beseitigt werden. Mehrere renomirte Rabbinen, darunter Dr. Duschak, Dr. Hildesheimer, Joseph Weiße, deren Approbationen dem Werkchen vorgedruckt sind, stimmen der Ansicht des Verf: bei. Dieser gibt sich in seiner Arbeit wirklich als einen gewiegten praktischen und zugleich vielbelesenen und denkenden Pädagogen zu erkennen. Dennoch glauben wir, daß die Ansicht des Verf: nicht als allgemeine Norm gelten könne, da beim Unterrichte zuletzt das meiste von der Individualität des Lehrers wie der des Schülers abhängt. Leider biethet in unserer Zeit die Tüchtigkeit der hebr. Lehrer ebensowenig Garantie als die bedauerliche Frühreife unserer Jugend ein zweifelhaftes Experiment verträgt. Wir sind wohl zufrieden wenn die jüdische Jugend die ganze Bibel im Urtexte mit Ausschluß einiger wenigen Stellen erlernt, und kann der kleine Rückstand später leicht nachgeholt werden. Die kontinuirliche Ordnung beim Bibelunterricht wurde bekanntlich auch in der talmudischen Zeit nicht beobachtet. Jedenfalls hat der Verf: zu einer nicht unwichtigen, noch nicht zum Abschluß gebrachten Frage aus dem jüdischen Unterrichtsgebiethe einen schätzenswerthen Beitrag geliefert, den wir der Beachtung des jüdischen Lehrstandes warm empfehlen. — Es liegen uns zwei in Odessa erschienene hebräische Brochüren vor die eine — הגמול — die Uebersetzung einer Erzählung aus dem Deutschen, die in der letzten polnischen Revolution spielt. Sie ist in einem vorzüglichen Hebräisch geschrieben. Die zweite בקורת תהיה — ist eine Kritik des bekannten Werkes בן אבויה von Letteris. Darin wird dem berühmten Uebersetzer des Göthe'schen Faust der Vorwurf gemacht, daß Ben Abuja nicht die passende Persönlichkeit sei, welche den Faust als Surrogat unterlegt wurde König Salomo oder Sabbatai Zwi, meint der Verf: hätten eher die Rolle des Faust übernehmen können. Ferner wird nachgewiesen, daß Letteris nicht immer den Sinn des deutschen Originals richtig aufgefasst und wiedergegeben habe, ein Vorwurf der der Letteris'schen Uebersetzung auch von Seligmann Heller im Ben-Chananja gemacht wird. Der Verf: beider Brochüren ist Herr P. Smolenskin. Herr Dr. Hamburger, Rabbiner in Meklenburg Strelitz hat für sein Werk „Realencyklopädie der Bibel und des Talmud" von dem bereits 2 Hefte erschienen sind, ein Anerkennungsschreiben von dem bekannten E. Renan in Paris erhalten. Von dem wackern Rabbiner Dr. Kobak in Lemberg ist wieder ein hebräisches und ein deutsches Heft seiner Zeitschrift „Jeschurun" ausgegeben worden. Neben mehreren trefflichen Aufsätzen von dem Herausgeber sind auch beachtenswerthe Beiträge von D. und J. Oppenheim, Güdeman, Bondi u. a. m.

R.

Postelberg im September 1867.

Am 17. d. J. haben wir eine Feier begangen, die an Solennität Alles übertraf, was unsere Stadt vielleicht jemals gesehen: es war die Einweihung unsres neuen Gotteshauses. Sowohl die große Betheiligung an derselben von Seite der christlichen Bewohner, als die ganze Art der Feier machten es vollständig zu einem Stadtfeste, das durch die zahlreichen Gäste und Deputationen von Auswärts an Großartigkeit nur gewann.

Sämmtliche k. k. Beamten, sowie die städtischen und die fürstlich- Schwarzbergischen, ferner alle Genossenschaften und Gewerke und endlich die Gesang-, Schützen- und Turnverein der hiesigen Stadt waren in corpore erschienen; letzterer hat von beiden Seiten des Zuges Spalier gebildet und neben den Festordnern für die Aufrechthaltung der Ordnung Sorge getragen. Um 1 Uhr Mittags setzte sich unter den herrlichen Klängen der k. k. Militairmusik der imposante Zug in Bewegung, holte die Thoras und den Schlüssel zum neuen Gotteshause ab und bewegte sich, nachdem Herr Dr. Mühsam, unser verehrter Rabbiner, Worte des Abschiedes am provisorischen Bethause gehalten, nach dem neuen Tempel. Hier übergab der Rabbiner nach einer abermaligen Ansprache den Schlüssel, der getragen wurde von einem Mädchen, dem noch etwa fünfzig andere, weißgekleidet, folgten, an den Regierungscomissair, Herrn k. k. Bezirksrichter Günther. Dieser sprach: „Ich übernehme den Schlüssel zur Eröffnung dieses Tempels mit dem Wunsche daß Gott der Herr, der der Vater aller Menschen ist, auch hier und von Ihnen als solcher verehrt werde; ich öffne mit Gott!" — Im neuen Tempel angekommen begann der

herrliche Gesang des Herrn Wolf, ersten Cantors der Cultusgemeinde Teplitz, in Begleitung eines tüchtig geschulten Chores und einer Phisharmonika. Die Weihrede hielt Herr Dr. Mühsam, sie war der Glanzpunkt des Festes. Ich vermag es nicht den Eindruck zu schildern, den die warmen Worte des Redners auf Jedermann übten; gestatten Sie, daß ich Ihnen den Inhalt skizzire.*)

Drei Gotteshäuser sind in der biblischen Zeit gebaut worden; das erste baute die Zeit Moses; es war ein Haus der Versöhnung, weil es aus dem Geiste des Profetenthums hervorging, welches eine „Versöhnung“ widerstrebender Elemente gewesen. Das zweite baute die Zeit Salomo's; es war ein Bethaus, weil es aus dem Geiste der „Weisheit“ hervorging, welche in Gottesverehrung ihr Ziel hat. Das dritte baute die Zeit Esra's; es war ein Haus der Erinnerung, weil es aus dem Geiste der Schriftgelehrtheit hervorging, welche Denkmale der Vergangenheit errichtet. Die jüdischen Gotteshäuser tragen diese dreifache Bestimmung vereint in sich, weshalb auch das unsrige ein Haus der Versöhnung ein Bethaus und ein Haus der Erinnerung sein soll.

Nach Beendigung der religiösen Feier fand am Abend ein Tanzkränzchen statt, an welchem sämmtliche Honoratioren unserer Stadt sich betheiligten.

Mit dieser Feier, die für den Friedenssinn und die Opferwilligkeit unsrer Gemeinde das sprechendste Zeugniß ablegt, sehen wir das mühevolle Streben von mehr denn 20 Jahren gekrönt, während welches Zeitraumes der Umbau unseres alten Tempels zu wiederholten Malen beschlossen, aber nie effektuirt wurde. Dem jetzigen Vorstande, an dessen Spitze der sehr ehrenwehrte und energische Herr Josef Glaser steht, gebührt das Verdienst, endlich ausgeführt zu haben, wozu allen früheren, die den Neubau zwar beschlossen, aber immer wieder nur beschlossen, der rechte Ernst zu fehlen schien.

Dr. Josef Langstein,
praktischer Arzt.

Breslau im September.

Ein Herr Philerenes hatte die Güte, meine Correspondenz Nro. 17. des „Abendlandes“ zu berichtigen. — Da er seinem hellenischen Namen nach ein „Friedlieber“ sein muß, und auch ich als Nachkomme Ahrons ein אוהב שלום sein möchte: so wäre es doch verfehlt, wollte ich heute seiner Abwehr noch eine Abwehr folgen lassen. — Ich bekenne also, daß er Recht hat, nämlich, daß auch ich nichts sehnlicher wünsche, als daß in Oesterreich ein Seminar errichtet würde, „damit wir nicht aufs Gnadenbrod der Fremde angewiesen wären.“ — Was den Grund betrifft, der die vom Seminar abgegangenen Österreicher zu ihrem Schritte veranlaßte, kann ich ihn unbeschadet meiner Friedensliebe aufrecht halten, da doch auch H. Philerenes ihn zugibt, wenn er ihn auch mit dem Namen „Schulzwang“ bezeichnet. — Freilich ist diese Bezeichnung ein wenig zu weit, indem doch nur jene, die in den Gymnasialgegenständen nicht gut beschlagen sind, zum Besuche dieser Lektionen angehalten werden, während die Universitätshörer Orientalia oder Philologie, ja sogar christliche Religionsphilosophie oder Kirchengeschichte zu ihrem Studium machen dürfen, ohne daß der Herr Direktor auch nur im Geringsten die Wahl ihrer Collegien beeinflussen möchte. — Da kann also doch von nicht gewährter Lernfreiheit, vom „Schulzwange“ nicht die Rede sein.— Uebrigens muß ich im Namen des Seminars Herrn Philerenes Dank für die Anerkennung sagen, die er der Anstalt zollt.—

Die „böse Krankheit“ (חולי רע) tritt in kaum bemerkenswerther Weise mehr auf, so daß der Herr Direktor und die Herren Lehrer wohl schon zu den kommenden Feiertagen nach Breslau zurückkehren dürften. — Herr Dr. Grätz ist bereits von Paris hier eingetroffen.

Es sei mir noch erlaubt, eine das Seminar betreffende Notiz der Wiener „Presse“ ernstlich zurückzuweisen, besonders da sie sich schon mehrere Mal wiederholt und von andern Blättern, sogar von Breslauer Zeitungen reproducirt wurde. Das genannte österreichische Blatt erzählte nähmlich vorige Woche, daß im Wiener Tempel eine „gemischte“ Trauung zwischen einem Juden und einer Proselytin stattgefunden habe, welche Letztere im Breslauer Seminar zum Judenthume bekehrt worden sei. Diese Angabe ist entschieden unrichtig, denn das Breslauer Seminar hat sich nie mit dergleichen abgegeben. Seine Tendenz ist, Rabbiner und Prediger theoretisch heranzubilden, mit der Praxis hat die Anstalt durchans nichts zn schaffen, wobei ich aber durchaus nicht sagen will, daß das Seminar dem Grundsatze תורה שאין בה מעשה huldige. —
H. K.

Breslau. Die Judenemancipation in Preußen.

Da in Oesterreich jetzt viel vom Judeneide gesprochen wird, kann ich mich nicht enthalten, auf eine diesbezügliche Entscheidung des königlich- preußischen Obertribunals aufmerksam zu machen, die erst in den letzten Tagen erfolgte und den juristischen Scharfblick dieses höchsten Gerichtshofes des Königreiches wahrhaft bewundern läßt. — Bekanntlich besteht in Preußen noch der Eid more judaico. Mochte auch der allverehrte Direktor Frankel noch so überzeugend geschrieben, mochten auch der leider zu früh verstorbene Dr. Veit und andere Abgeordnete auf dem Dönhofsplatze zu Berlin noch so glänzend gesprochen haben; der preußische Jude muß nach wie vor im Tempel nach einer eindringlichen Verwarnung des Rabbiners und Gott weiß, unter welchen Zeremonien noch eine Formel nachsprechen, die aus dem vorigen Jahrhundert herrührt, wenn er seine Aussage durch einen Eid bekräftigen will. — Nun sollte man doch glauben, daß Schwur gleich Schwur sei, ob derselbe nun in Zeugen- und Proceßsachen abgenommen, oder von Geschworenen geleistet wird. — Doch das königliche Obertribunal ist einer andern Meinung, die auch wir gerne unterschreiben wollten, wenn sie nur nicht einseitig wäre. — Es wurde nähmlich unlängst in einer Nichtigkeitsbeschwerde gerügt, daß die zugezogenen, jüdischen Geschworenen nicht nach jüdischem Ritus und nach vorheriger Verwarnung seitens des Rabbiners vereidet seien. Das Obertribunal verwarf aber diese Beschwerde, indem es sagt: „Der Artikel 73 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 schreibt eine allgemeine Eidesformel für die Geschworenen aller Religionsbekenntnisse vor, also auch für die Juden: er gestattet nur gewisse Betheuerungsformeln für Mitglieder von Religionsgesellschaften, welchen, wie die Mennoniten die Befugniß dazu ausdrücklich ausnahmsweise beigelegt ist, an Stelle jener Eidesformel zu gebrauchen, ein Fall, welcher bei den Juden nicht vorhanden ist. — Die Vorschriften der Prozeßordnung über die Zuziehung der Rabbiner und über die Belehrung und Vermahnung durch dieselben bei Zeugen- und Prozeßeiden können auf die Eidesleistung der Geschworenen keine Anwendung finden.“ — Warum aber bei Fahnen- und Zeugeneiden? Gibt es wirklich einen Unterschied zwischen dieser und jenen? Wird nicht in beiden Fällen Gott zum Zengen angerufen, daß die Aussage der wahren, innern Überzeugung entspreche und nach bestem Wissen und Gewissen erfolgen soll? Warum also hier diese mittelalterliche Institution aufheben und auf der andern Seite strikt beibehalten? — Es scheint aber doch, daß man in der neuesten Zeit in Berlin liberalern Anschauungen Raum geben und binnen Kurzem den ganzen Judeneid aufheben durfte. — Dieser, sowie überhaupt alle die Juden betreffenden Ausnahmsgesetze stehen zu sehr im Widerspruche mit der Verfassung, welche die Gleichheit aller Staatsbürger vor dem

---

*) Diese Rede liegt uns nun gedruckt vor (Wien bei Herzfeld und Bauer) und wir können sie nach Inhalt und Form als eine höchst gelungene bezeichnen. (Die Redaktion.)

Gesetze ausspricht, und mit dem seit 1866 mächtig fortgeschrittenen Zeitgeiste, als daß sie selbst ein Ministerium Bismark noch länger bestehen lassen könnte. — Im ehemaligen Churfürstenthume, nunmehrigen Regierungsbezirke Kaßel und in andern annektirten Ländern besteht der Eid more judaico seit langem nicht mehr; er kann darum auch für die alten Provinzen nicht in Kraft bleiben, da diesen doch nicht zugemuthet werden darf, vor jenen zurückzustehen. — Es wäre wünschenswerth, wenn die Vorlage, die der ehemalige Justizminister von Bernuth über diese Materie seiner Zeit einbrachte und die lediglich an der Ablehnung durch das Herrnhaus scheiterte, wieder aufgenommen wurde, zumal auch die von Juden zu leistenden Fahnen- und Diensteide noch immer mit den mittelalterlichen Beigaben bekleidet sind, und damals die Abschaffung dieser Letztern von der Annahme der Gesetzvorlage anhängig gemacht worden war. — Wie man übrigens hört, soll es im Plane liegen, das Staatsministerium zu bitten, unter Aufhebung der in den neuen Ländern bestehenden, die Juden betreffenden Ausnahmsgesetze diese auch, wo sie noch vorhanden, für das ganze Staatsgebieth zu beseitigen, namentlich die Einmischung der Regierung in die innern Angelegenheiten der Juden, da schon die Verfassungsurkunde jeder Religionsgesellschaft das Recht beilegt, ihre Angelegenheiten selbstständig zu ordnen und zu verwalten. — Die Petition dürfte Erfolg haben, da schon in der vorigen Session des preußischen Abgeordnetenhauses das Cultusministerium anerkannnt hat, daß das Gesetz vom 23. Juli 1847 „über die Verhältnisse der Juden" thatsächlich bereits längst veraltet sei. —

Locale und auswärtige Neuigkeiten.

Prag. Das vom Herrn Dr. Wiechovsky ausgegebene Programm über Methode und Lehrgegenstände in seinem deutschen Untergymnasium und seiner Unterrealschule enthält unter andern auch eine warme Empfehlung dieses Instituts von hervorragenden Persönlichkeiten unserer Stadt, Männer wie Brinz Herbst, Höfler, Bayer u. a. m. sprechen dem Leiter ihre volle Anerkennung aus. Unsern Lesern gegenüber bemerken wir bloß, daß Herr Dr. Wiechovsky seinen israelitischen Zöglingen nicht nur den obligaten Unterricht in der Religion sondern auch einen erweiterten hebräischen Unterricht ertheilen läßt. Diesen Religionsunterricht hat in diesem Schuljahre der Redakteur d. Bl. übernommen R.

Prag. Am 22. und 23 v. M. fand die öffentliche Prüfung am Mädchenlehrinstitute der Frau Rosalia Robitschek statt. Das Resultat dieser Prüfung gereicht der Institutsleiterin zur Ehre, und verdienen alle da wirkenden Lehrkräfte lobend erwähnt zu werden. Die präcisen Antworten der Schülerinnen sowohl in der Religionslehre als in den andern Lehrgegenständen zeigen, daß in dieser Anstalt mit Eifer und Begabung auf die geistige Entwicklung der Jugend hingewirkt wird und hat uns die methodische Behandlung der Lesestücke und die Sorgfalt, die auf die richtige Betonung des Gelesenen verwendet wird, sehr befriedigt, und verdient die begabte Lehrerinn dieses Faches die gerechte Anerkennung. Die ausgestellten Nadelarbeiten, wie sie theils der erfinderische Luxus, theils der häusliche Bedarf verlangt fanden bei den anwesenden Damen ungetheiltes Lob. R.

Wien. Der Oberkantor Prof. S. Sulzer erhielt vom Kaiser von Rußland in Anerkennung seiner Verdienste um die Kunst die goldene Medaille für Kunst und Wissenschaft. Der Rechnungsoffizial Herr Em. Saffir wurde zum Rechnungsrath bei der Central-Militär- und Marineverwaltung ernannt. Es ist der erste Fall, daß ein Israelit im Civildienste und in der Beamtenhierarchie einen Grad erreichte, der dem Majorsrang in der Armee gleichkömmt.

Troppau. Der Rabbiner Singer in Troppau gab kürzlich eine Flugschrift „Drei Fragen" heraus, welche wegen ihres reactionären Inhalts in der dortigen israelitischen Cultusgemeinde solche Mißstimmung erregte, daß in einer am 22. d. abgehaltenen Generalversammlung beschlossen wurde, dem Hrn. Singer den Posten als Rabbiner bis Ende März 1868 zu kündigen und ihn von der Stelle eines Directors der israelitischen Elementarschule in Troppau sofort zu entheben. (Bohemia)

Kolomea. (Gallizien) Der Gemeinderath der Stadt Kolomea, die unter 15909 Einwohnern 8230 Juden zählt, hat per majora beschlossen, daß das städtische Krankenhaus nur für Christen bestimmt sei, kranke Israeliten daher kein Recht haben, darin untergebracht zu werden. Der Landesausschuß hat natürlich diesen mittelalterlichen Beschluß aufgehoben und für ungiltig erklärt.

Polen. Die Koschersteuer, welche in Polen noch besteht, und 3½ Kopeken beträgt für jedes Pfund Fleisch, welches die Juden verzehren, ist in den Ostseeprovinzen aufgehoben worden.

Agram. Am 28. September wurde die neuerbaute Synagoge unter großem Andrange der Bevölkerung feierlichst eingeweiht. Die Herren Rabbiner Fassel und Dr. Jakobi hielten die Festreden, welche ebenso wie die Gesänge und Gebete alle Anwesenden befriedigten. Die übliche Schlußsteinlegung wurde nach einer Ansprache des Cultusvorstehers Herrn W. Schwarz von dem Hofrathe von Zlatorovič, als Stellvertreter des abwesenden Landeschefs vorgenommen. Die erwähnte Ansprache wie auch das Gebet des Rabbinatverwesers Herrn Eisner wurden in kroatischer Sprache gehalten. Zum Schlusse wurde die kroatische Volkshymne gesungen. Unter den geladenen Gästen waren viele geistlichen Herren der verschiedenen hier wohnenden Confessionen, man bemerkte auch den ehemaligen Hofkanzler Sr. Exellenz Herrn von Mazuranic. Der Landesmilitär-Comandant Freiherr von Gablenz war ebenfalls mit seiner Suite anwesend.

Wiesbaden. Dr. Heinrich Herz, nassauischer Medizinalrath a. D. Senior der nassauischen Aerzte und — bereits vor dem Jahre 1848 angestellt — einer der wenigen deutschen Staatsbeamten isr: Glaubens starb hier am 9. September im 73. Lebensjahre.

Frankfurt a. M. In der Sitzung der 41. Versammlung der deutschen Naturforscher und Aerzte am 24. September hielt Dr. L. Geiger, Lehrer an der hiesigen israel: Realschule einen sehr beifällig aufgenommenen Vortrag über den Farbensinn der Vorzeit und seine Entwicklung.

Paris. Frau Baronin James von Rothschild hat für die ebenso umfassende als geräuschlose Thätigkeit, welche sie während des vorjährigen Krieges für die Pflege der Verwundeten entwickelte, von der Genfer Gesellschaft die silberne Medaille erhalten.

London. Sir Moses Montefiore veröffentlichte in der Times ein an ihn gerichtetes Schreiben des Fürsten Karl von Rumänien in welchem den jüdischen Glaubensgenossen derselbe Rechtsschutz wie allen übrigen Unterthanen des Landes zugesichert wird.

Algier. Die jüdische Bevölkerung Algeriens beträgt nach neuester Zählung circa 34000 Seelen.

Chicago (Nordamerika) Am 2. September d. J. wurde hier in feierlicher Weise der Grundstein zum neuen israel: Spital gelegt. In Detroit. Mich. wurde am 30. August ein neuer Tempel eingeweiht. (Hebrew. Leader.)

In Rosalia Robitschek's

israelitischer Privat-Töchterschule

Prag, kleinen Ring Nro. Cons. 142 — 1

findet die Aufnahme neuer Zöglinge für das nächste Schuljahr 1867—68 bereits und bis Ende Oktober statt.

Das einmonatliche Honorar beträgt je nach der Klasse und den Gegenständen von 2—4 fl. ö. W. per Monat. Für Wohnung und Verpflegung nebst Unterricht von 240 bis 280 fl. ö. W. jährlich.

Den P. T. Herren Ältern und Vormündern vom Lande wird von der Unterzeichneten auf frankirte Briefe bereitwilligst Auskunft ertheilt, und Programme werden gratis eingesendet.

Prag am 27. September 1867.

Rosalia Robitschek
Institutsvorsteherin.

Sara Kuh geb. Plohn

Ornamentenstickerei f. d. Synagoge

in Prag.

kleiner Ring Nr. 457 — 3. Stock.

Diese Firma welche sich seit 40 Jahren wegen ihrer soliden und schönen Arbeiten des besten Rufes erfreut, wird nun nach Dahinscheiden meiner seligen Mutter Salomon Plohns Wittwe von mir fortgeführt und empfiehlt sich dem geehrten jüdischen Publicum insbesondere den löblichen Synagogenvorständen zur Anfertigung aller Arten von Ornamentenstickerei für die Synagoge als: כפורת פרוכת מפות מכסה und Thoramäntel und verspricht die schnellste und solideste Ausführung zur vollen Zufriedenheit der Besteller.

Thorahmäntel und Thoradecken מכסה sind zu jeder Zeit vorräthig.

Gesucht wird!

Unter billigen Bedingungen findet ein gesitteter Knabe Aufnahme in die Lehre (auch Wohnung und Verköstigung) als Weißgärber, in der Handschuh- Ledergerberei des Gefertigten, wo auch die allfälligen Anfragen entgegengenommen werden.

S. Schönberger.

in Lieben bei Prag Nro. C. 40.

Concurs.

In der israelitischen Cultusgemeinde zu Aurinowes ist zum 1. November 1867 der Posten eines Cantors und Lehrers mit einem Jahresgehalte von 500 fl. ö. W. zu besetzen. Bewerber um diese Stelle wollen ihre gehörig belegten Gesuche an den unterfertigten Vorstand richten.

Der Vorstand der israelitischen Cultusgemeinde zu Aurinowes.

Concurs.

zur Besetzung von 14 Stiftungsplätzen, und zwar für 2 Rabbinats — und 12 Lehramts-Candidaten aus den Mitteln der Landes-Israeliten Böhmens.

Um den Nachwuchs tüchtiger Lehrkräfte und geeigneter Rabbiner nach Möglichkeit zu fördern, hat die Repräsentanz der Landesisraeliten Böhmens beschlossen, auch für das Schuljahr 1867 — 68 Studienunterstützungsbeiträge an 2 Rabbinats- nnd 12 Lehramtscandidaten und zwar für jeden der ersteren zu 200 fl. ö. W. und für jeden der letzteren zu 80 fl. ö. W. zu bewilligen.

Die Bedingungen, unter welchen diese Studienunterstützungsbeiträge verliehen werden, sind:

1. Der Bewerber muß der böhmischen Landesjudenschaft angehören.

2. Seine Mittellosigkeit muß durch glaubwürdige Zeugnisse dargethan sein.

3. Die Rabbinatscandidaten haben, da eine nach allen Richtungen hin vollkommen organisirte Rabbinerschule im österreichischen Kaiserstaate derzeit nicht besteht, die Aufnahme an dem Rabbinerseminar zu Breslau, die Lehramtscandidaten die Aufnahme an der k. k. Musterhauptschule zu Prag, und insoferne sie bereits Hörer einer dieser Anstalten sind, den günstigsten Erfolg ihrer Studien im letztverflossenen Schuljahre mittelst ihrer Zeugnisse nachzuweisen.

Die in der angegebenen Weise belegten Gesuche sind bis zum 24. Oktober d. J. bei dem gefertigten Repräsentanz-Vorstande um so sicherer einzubringen, als auf später einlangende Gesuche keine Rücksicht genommen werden könnte.

Budin am 15. September 1867.

Von der Repräsentanz
der Landesisraeliten Böhmens.

Der Obmann
Gabriel Taußig.

Für Schulen:

In meinem Verlage ist erschienen

Mayer's hebräischer Setzkasten

ein unentbehrliches Lehrmittel für den hebräischen Anfangsunterricht in Schulen.

Dieser Setzkasten macht alle bisher gebrauchten hebr. Wandfibeln entbehrlich und erleichtert wesentlich den Unterricht indem die Vocale in getrennten Täfelchen vorhanden sind und somit die Zusammensetzung methodisch vorgenommen werden kann.

Jedem Exemplar liegt eine Gebrauchsanweisung bei.

Gottlieb Schmelkes
Prag 904—1.

Ausführliche Karte

von Palästina ארץ ישראל in hebr. Quadratschrift. Nach den besten Quellen zum Schul- und Privatgebrauche bearbeitet von J. Hoffmann, Lehrer an der israelitischen Hauptschule zu Jungbunzlan. Preis eines fein collorirten Exemplars 40 kr. in Partien zu 20 Stück für Schulen a 32 kr. Preis eines Exemplars bloß im schwarzen Druck 30 kr. in Partien zu 20 Stück a 24 kr.

Druck von Senders & Brandeis in Prag.